### **Arbeitsamt**

der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



**Arbeitsamt** der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



# LBA Amel, Büllingen, Bütgenbach, St. Vith und Burg-Reuland

#### **Doris Gödert**

Vennbahnstraße 4/2 4780 St. Vith Tel. 080 280 067 doris.goedert@adg.be

### Öffnungszeiten:

Mo: 08.30-11.30 Uhr

13.30-16.00 Uhr

Di-Fr: 08.30-11.30 Uhr

sowie nachmittags nach Vereinbarung

### LBA Eupen

Sacha Lousberg / Sylvia Trippaerts

Hütte 79 **4700 Eupen** 

Tel. 087 898 775

lba-eupen@adg.be

### Öffnungszeiten:

Mo: 08.30-11.30 Uhr

13.30-16.00 Uhr

Di-Fr: 08.30-11.30 Uhr

sowie nachmittags nach Vereinbarung

#### LBA Kelmis-Lontzen

#### Michelle Dahlen

Maxstraße 9-11 **4721 Kelmis** Tel. 087 820 862 lba-kelmis@adg.be

#### Öffnungszeiten:

Di-Do: 08.30-11.30 Uhr

sowie nachmittags nach Vereinbarung

#### LBA Raeren

#### Sacha Lousberg

Aachener Straße 8 **4731 Eynatten** 

Tel. 087 898 778

lba-raeren@adg.be

### Öffnungszeiten:

Mo: 09.00-12.00 Uhr

13.00-16.00 Uhr

Fr: 09.00-12.00 Uhr

13.00-16.00 Uhr



# www.adg.be/lba

Die Lokale Beschäftigungsagentur (LBA) ist eine besondere Art der Beschäftigung, bei der Langzeitarbeitslose oder Sozialhilfeempfänger gelegentliche Arbeiten ausführen dürfen und dafür mit LBA-Schecks bezahlt werden.

## Wer kann über das LBA-System beschäftigt werden?

### Entschädigte Arbeitslose

- unter 45 Jahre, die seit mindestens 2 Jahren vollzeitarbeitslos sind;
- über 45 Jahre, die seit mindestens 6 Monaten vollzeitarbeitslos sind;
- die min. 2 Jahre innerhalb der letzten 3 Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben.

### Eingliederungseinkommens- oder Sozialhilfeempfänger

die als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind.

### Welche Arbeiten sind erlaubt?

Die erlaubten Tätigkeiten sind in einer Liste aufgenommen, die für die gesamte Deutschsprachige Gemeinschaft gültig ist. Auf Anfrage können Sie die Liste bei der LBA erhalten.

### Bei Privatpersonen:

- kleine Garten-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten;
- Hilfe bei der Beaufsichtigung und Begleitung von Kranken oder Kindern;
- administrative Hilfe: Behördengänge, Ausfüllen von Formularen,...
- Haushaltshilfe (nur in bestimmten Situationen möglich).

# Bei lokalen Behörden (Gemeinde, ÖSHZ):

 zeitlich befristete oder außergewöhnliche Aufgaben, die nicht vom regulären Arbeitsmarkt gedeckt werden, oder die aufgrund neuer gesellschaftlicher Bedürfnisse erst entstanden sind, z.B. die gelegentliche Hilfe in der Gemeindebibliothek, die Hilfe bei der Beaufsichtigung von sozial benachteiligten Personen, die Hilfe beim Umweltschutz,...

### Bei Bildungseinrichtungen (Schulen):

- Vor- und nachschulische Betreuung, Mittagsaufsicht;
- Hilfe bei der Organisation von schulischen und nachschulischen Aktivitäten;
- Begleitung im Schulbus.

### Bei VoG's und nicht-kommerziellen Vereinigungen:

- Verwaltungshilfe bei besonderen Tätigkeiten, Ausbildungsaktivitäten für Vereine;
- Begleitung und Aufsicht von Jugendlichen bei Ferienaktivitäten, Hobby oder Sport;
- Raumpflege, Instandhaltungsarbeiten, sowie kleine Ausbesserungsarbeiten.

### Bei landwirtschaftlichen Unternehmen und im Gartenbau:

- alle Tätigkeiten im Gartenbausektor mit Ausnahme der Pilzzucht sowie der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Parks und Gärten;
- saisonale und vorübergehende Tätigkeiten.

### Welche Vorteile haben Sie?

- Dieser Zusatzverdienst ist steuerfrei;
- Sie haben Anrecht auf eine Fahrtkostenrückerstattung, insofern die Fahrtstrecke zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Ort der Tätigkeit mindestens 3,5 km beträgt. In diesem Fall zahlt der Nutznießer Ihnen 0,4170 EUR pro Kilometer (für die Hin- und die Rückfahrt);
- Sie erhalten weiterhin Arbeitslosengeld und bewahren alle Rechte in Bezug auf Krankenversicherung, Kindergeld, Rente,...;
- Die LBA-Aktivität ist ein Übergangssystem und kann innerhalb einer Woche beendet werden:
- Sie sind während Ihrer Tätigkeit durch die LBA versichert (Arbeitsweg, Arbeitsunfall- und Haftpflichtversicherung). Ihr Privatfahrzeug ist auf dem Arbeitsweg und bei Dienstfahrten durch Ihre eigene Versicherung gedeckt;
- Sie sind durch die Gesetze und Vorschriften in Sachen Arbeitsschutz, Sonntagsruhe, Nachtarbeit, Sicherheit und Gesundheit,... geschützt;
- Wenn Sie eine bleibende Arbeitsunfähigkeit von 33% aufweisen und 180 Stunden innerhalb der letzten 6 Monate über die LBA gearbeitet haben, können Sie eine Freistellung von der Kontrolle der Arbeitsuche beim Arbeitslosenamt (LfA) beantragen.

### Was müssen Sie tun?

Wenn Sie alle erforderlichen Bedingungen erfüllen, werden Sie entweder schriftlich zu einem Gespräch von der LBA eingeladen, oder Sie können sich dort selbst melden. Die LBA vermittelt Ihnen passende Tätigkeiten.

Ihre Entlohnung erfolgt mittels LBA-Schecks. Sie erhalten vom Nutznießer einen LBA-Scheck pro geleistete oder angefangene Stunde. Das Arbeitsamt zahlt Ihnen pro LBA-Scheck 4,10 EUR aus. Die LBA-Schecks müssen zusammen mit dem LBA-4 Formular jeden Monat persönlich bei der LBA eingereicht werden.

Weitere Informationen sind unter www.adg.be/lba erhältlich.